

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlagen-Nr.</b> 11/024/2026	<b>Erstellt am</b> 27.04.2026	
<b>Sachgebiet</b> 11 - Hauptverwaltung	<b>Verfasser</b> Reindl, Carola		
<b>Gremium</b> Kreistag	<b>Datum</b> 11.05.2026	<b>Behandlung</b> öffentlich	<b>Zuständigkeit</b> Entscheidung
<b>Betreff</b> <b>Zweckverband Tierkörperbeseitigung Nordbayern (TBN); Bestellung einer anderen Person als Stellvertreter sowie weiteren Stellvertreter des Landrats als dessen gewählten Stellvertreter bzw. weitere/n beschlussmäßig bestellten Stellvertreter in der Verbandsversammlung</b>			

**Vorschlag zum Beschluss:**

Vorbehaltlich der schriftlichen Zustimmung des Landrats sowie des gewählten Stellvertreters des Landrats und der beschlussmäßig bestellten weiteren Stellvertreter des Landrats wird als Stellvertreter sowie als weitere Stellvertreterin des Landrats des Landkreises Amberg-Sulzbach in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern (TBN) bestellt:

<b>Sitz</b>	<b>Stellvertretung</b>	<b>Weitere Stellvertre-</b>
<b>Nr.</b>	<b>Name, Vorname</b>	<b>tung</b> <b>Name, Vorname</b>
1.	Böck Alexander	Schwarz Rebecca

## Vorlagebericht

Informationen zum Zweckverband Tierkörperbeseitigung Nordbayern (TBN):

- Allgemeines:
- Der Landkreis Amberg-Sulzbach ist seit 01.05.2014 Mitglied im Zweckverband Tierkörperbeseitigung Nordbayern (TBN).  
  
Vorher war der Landkreis Mitglied im „Zweckverband für die Tierkörperbeseitigung in der nördlichen Oberpfalz“ (TBnO), der früher den Namen „Zweckverband für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Rothenstadt, Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab“ führte und in dem u. a. bereits von 1941 an die früheren Landkreise Amberg und Sulzbach-Rosenberg (an ihre Stelle trat ab 01.07.1972 der Landkreis Amberg-Sulzbach) Mitglieder waren. Von 1997 – 1999 war der Zweckverband TBnO Mitglied im „Zweckverband Tierkörperbeseitigung Franken-Mitte“ (TBF), der 1999 in „Zweckverband Tierkörperbeseitigung Nordbayern“ (TBN) umbenannt wurde. Seit 01.01.1999 ist der Zweckverband TBnO Mitglied im Zweckverband TBN. Der Zweckverband TBnO löste sich mit Ablauf des 30.04.2014 auf und die ehemaligen Mitglieder des Zweckverbands TBnO (kreisfreie Städte Amberg und Weiden i. d. Opf., Landkreise Amberg-Sulzbach, Neustadt a. d. Waldnaab und Tirschenreuth) sind ab 01.05.2014 Mitglieder im Zweckverband TBN.
- Wirkungsbereich:
- 16 Landkreise (Amberg-Sulzbach, Bamberg, Bayreuth, Coburg, Erlangen-Höchstadt, Forchheim, Fürth, Hof, Kronach, Kulmbach, Lichtenfels, Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim, Neustadt a. d. Waldnaab, Nürnberger Land, Tirschenreuth, Wunsiedel i. Fichtelgebirge)
  - 9 kreisfreie Städte (Amberg, Bamberg, Bayreuth, Coburg, Erlangen, Fürth, Hof, Nürnberg, Weiden i. d. Opf.)
- Sitz:
- Bamberg
  - Geschäftsstelle: Landratsamt Bamberg
- Verbandsorgane:
- Verbandsversammlung
  - Verbandsausschuss
  - Verbandsvorsitzender
- Verbandsversammlung:
- Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
  - Jedes Verbandsmitglied entsendet 1 Verbandsrat. Die kreisfreien Städte werden in der Verbandsversammlung durch den jeweiligen Oberbürgermeister, die Landkreise durch den jeweiligen Landrat vertreten. Im Falle der Verhinderung treten an deren Stelle ihre Stellvertreter.

Mit Zustimmung des Oberbürgermeisters/Landrats und ihrer Stellvertreter kann ein Verbandsmitglied auch andere Personen als seine Vertreter bestellen. In diesem Fall hat das betreffende Verbandsmitglied dem Verbandsvorsitzenden den jeweiligen Verbandsrat und dessen Stellvertreter sowie etwaige Änderungen schriftlich unter Beifügung eines beglaubigten Beschlussbuchauszuges mitzuteilen.

- Der Landkreis Amberg-Weizsäcker hat in der Verbandsversammlung 1 Stimme.

Rechtsstellung der Verbandsräte:

Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Die Verbandsräte, die nicht kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen eine pauschale Aufwandsentschädigung; das Nähere wird durch Satzung bestimmt.

Ausschüsse:

Die Verbandsversammlung bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung ihrer Aufgaben einen Verbandsausschuss und einen Rechnungsprüfungsausschuss.

Verbandsausschuss:

Der Verbandsausschuss ist ein beschließender Ausschuss und besteht aus dem Ausschussvorsitzenden und 8 weiteren Mitgliedern (mit jeweils 2 Stellvertretern), die von der Verbandsversammlung bestellt werden.

Das Vorschlagsrecht steht für je 4 Mitglieder (und deren Stellvertreter) der Gruppe der Landkreise und der Gruppe kreisfreie Städte zu. Die Mitglieder des ehemaligen Zweckverbandes TBnO sind bei den Vorschlägen der einzelnen Gruppen in der Weise angemessen zu berücksichtigen, dass im Verbandsausschuss mindestens 1 Vertreter aus der nördlichen Oberpfalz (Gruppe Städte oder Gruppe Landkreise) als ordentliches Mitglied Sitz und Stimme hat.

Zu stellvertretenden Mitgliedern können auch stellvertretende Verbandsräte bestellt werden.

Die Bestellung erfolgt für 6 Jahre, begrenzt jedoch durch die Dauer der Zugehörigkeit bzw. stellv. Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung.

Der Verbandsvorsitzende ist gleichzeitig auch Vorsitzender des Verbandsausschusses.

Rechnungsprüfungsausschuss:

Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus dem Ausschussvorsitzenden und 5 weiteren Mitgliedern (mit jeweils 2 Stellvertretern), die von der Verbandsversammlung bestellt werden.

Das Vorschlagsrecht steht für je 2 Mitglieder (und deren Stellvertreter) der Gruppe Landkreise und der Gruppe kreisfreie Städte, für 1 Mitglied (und dessen Stellvertreter) der Gruppe der Mitglieder des ehemaligen Zweckverbandes TBnO zu.

Zu stellvertretenden Mitgliedern können auch stellvertretende Verbandsräte bestellt werden.

Die Bestellung erfolgt für 6 Jahre, begrenzt jedoch durch die Dauer der Zugehörigkeit bzw. stellvertretende Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung.

Die Verbandsversammlung bestellt aus ihrer Mitte einen Verbandsrat zum Vorsitzenden und einen Verbandsrat zum stellv. Vorsitzenden. Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten entsprechen den Ausschüssen gem. Art. 103 Abs. 2 der Gemeindeordnung.

Verbandsvorsitzender:

- Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt; die Verbandsversammlung kann einen weiteren Stellvertreter wählen; hinsichtlich des weiteren Stellvertreters haben die ehemaligen Mitglieder des Zweckverbandes TBnO ein Vorschlagsrecht. Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.
  
- Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden auf die Dauer von 6 Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes, gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden aus.

Landrat:

- Der Landkreis wird in der Verbandsversammlung durch den Landrat kraft Amtes vertreten (Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG). Mit Zustimmung des Landrats und seines gewählten Stellvertreters sowie ggf. auch des/der weiteren beschlussmäßig bestellten Stellvertreter/s des Landrats kann der Landkreis auch andere Personen als ihre Vertreter bestellen (Art. 31 Abs. 2 Satz 2 KommZG); die Bestellung ist durch den Kreistag vorzunehmen.
  
- Der Landrat wird als Verbandrat kraft Amtes im Fall seiner Verhinderung durch seinen gewählten Stellvertreter vertreten; mit Zustimmung des gewählten Stellvertreters des Landrats sowie ggf. auch des/der weiteren beschlussmäßig bestellten Stellvertreter/s des Landrats kann der Landkreis auch eine andere Person als Stellvertreter bestellen (Art. 31 Abs. 3 KommZG); die Bestellung ist durch den Kreistag vorzunehmen.
  
- Für Verbandsräte oder stv. Verbandsräte kraft Amtes ist ein Bestellungsbeschluss nicht erforderlich.

Kreistag:

Der Kreistag braucht nur befasst werden, wenn der Landkreis andere Personen als den Landrat (kraft Amtes) oder seinen Stellvertreter als Vertreter des Landkreises bestellen will.

Es wird vorgeschlagen, vorbehaltlich der Zustimmung des gewählten Stellvertreters des Landrats sowie auch der beschlussmäßig bestellten weiteren Stellvertreter des Landrats wieder eine andere Person als Stellvertreter sowie als weitere Stellvertreterin des Landrats in der Verbandsversammlung zu bestellen, nämlich **zwei Vertreter** aus der Landkreisverwaltung, namentlich Verwaltungsrat Alexander Böck (Leiter der Abteilung 2 (Finanzwesen) sowie Verwaltungsamtfrau Rebecca Schwarz (Sachgebiet 21 (Finanzverwaltung/Beteiligungen)).

### Nachrichtlich:

Die bisherige Besetzung stellte sich wie folgt dar:

„Geborene(s)“ Mitglied(er):

<b>Sitz Nr.</b>	<b>Mitglied Name, Vorname</b>
1.	Reisinger Richard, Landrat

Mit Zustimmung des gewählten Stellvertreters des Landrats sowie der beschlussmäßig bestellten weiteren Stellvertreter des Landrats wurde als Stellvertreter sowie als weitere Stellvertreterin des Landrats des Landkreises Amberg-Sulzbach in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern (TBN) bestellt:

<b>Sitz Nr.</b>	<b>Stellvertretung Name, Vorname</b>	<b>Weitere Stellvertre- t u n g Name, Vorname</b>
1.	Böck Alexander	Schwarz Rebecca